

B 73 Teilrevision Stimmrechtsgesetz; materielle Änderungen

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Dezember 2025	Keine Anträge der SPK vom 22. April 2026 für die 1. Beratung KR
	Stimmrechtsgesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Dezember 2025, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988 ¹ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:	
§ 2 Begriffsbestimmungen ² Soweit im vorliegenden Gesetz für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche miteingeschlossen.	§ 2 Abs. 2 (aufgehoben) ² aufgehoben	
§ 20 Abstimmungslokale	§ 20 Abs. 4 (neu) ⁴ Gemeindeversammlungen können auch an anderen geeigneten Orten durchgeführt werden.	
§ 22 Information vor Gemeindeabstimmungen ² Um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren, kann die Gemeinde Orientierungsversammlungen abhalten.	§ 22 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu) ² Um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren, kann die Gemeinde Orientierungsversammlungen abhalten. <u>§ 103 ist sinngemäss anwendbar.</u>	

¹ SRL Nr. [10](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Dezember 2025	Keine Anträge der SPK vom 22. April 2026 für die 1. Beratung KR
	³ Orientierungsversammlungen können live mit Bild und Ton ins Internet übertragen werden. Dabei sind die Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung zu beachten. ⁴ Werden Orientierungsversammlungen aufgezeichnet, können sie bis zur Urnenabstimmung im Internet zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung sind dabei zu beachten. Nach rechtsverbindlicher Feststellung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses sind die Aufnahmen zu löschen.	
§ 26 Zulässigkeit und Bedeutung ³ Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften für die Verhältniswahlen (§ 97).	§ 26 Abs. 3 (geändert) ³ Vorbehalten bleiben Das Justiz- und Sicherheitsdepartement legt die besondern Vorschriften <u>Mindestangaben</u> für die Verhältniswahlen (§ 97) <u>Wahlvorschläge fest.</u>	
§ 27 Inhalt ⁴ Der gleiche Kandidat kann für die Mehrheitswahl auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt werden, auf dem gleichen Wahlvorschlag jedoch nur einmal. ⁵ Wer sich bei einer Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag einverstanden erklärt, kann ohne neue Zustimmungserklärung auf anderen Wahlvorschlägen aufgeführt werden.	§ 27 Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben) ⁴ aufgehoben ⁵ aufgehoben	
§ 31 Prüfung und Bereinigung	§ 31 Abs. 5 (geändert)	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Dezember 2025	Keine Anträge der SPK vom 22. April 2026 für die 1. Beratung KR
⁵ Die Bereinigung wird am Donnerstag nach Einreichung der Wahlvorschläge um 12 Uhr abgeschlossen.	⁵ Die Bereinigung wird am Donnerstag <u>am Donnerstag</u> eine Woche nach Einreichung <u>am Donnerstag</u> Ablauf der Einreichungsfrist für die <u>am Donnerstag</u> Wahlvorschläge um 12 Uhr abgeschlossen. <u>Wahlvorschläge um 12 Uhr abgeschlossen.</u>	
§ 33 Wahlzettel ³ Die Kandidatenliste für Mehrheitswahlen enthält überdies den Namen mindestens eines wählbaren Kandidaten. ⁵ In den Kandidatenlisten dürfen zusätzlich zum Familien- und Vornamen der Kandidaten nur noch angegeben werden a. der Rufname des Kandidaten und, soweit notwendig, weitere Angaben zur Vermeidung von Verwechslungen,	§ 33 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert) ³ Die Kandidatenliste für Mehrheitswahlen enthält überdies den Namen mindestens eines wählbaren Kandidaten. <u>überdies den Namen mindestens eines wählbaren Kandidaten.</u> a. (neu) die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen jeweils alphabetisch in folgender Reihenfolge: 1. bisherige Mitglieder der Behörde, 2. Kandidierende für Parteien, die bereits im Kantonsrat vertreten sind, 3. übrige Kandidierende, b. (neu) leere Linien in der Anzahl der Sitze, die zu verteilen sind, c. (neu) ein Kästchen zum Ankreuzen neben jedem Namen und jeder leeren Linie. ⁵ In den Kandidatenlisten dürfen zusätzlich zum Familien- und Vornamen der Kandidaten nur noch angegeben werden <u>zusätzlich zum Familien- und Vornamen der Kandidaten nur noch angegeben werden</u> a. (geändert) der Rufname des Kandidaten Name und, soweit notwendig, weitere Angaben zur Vermeidung von Verwechslungen Vorname der Kandidierenden, anstelle des Vornamens auch der Rufname, <u>der Rufname des Kandidaten Name und, soweit notwendig, weitere Angaben zur Vermeidung von Verwechslungen Vorname der Kandidierenden, anstelle des Vornamens auch der Rufname,</u>	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Dezember 2025	Keine Anträge der SPK vom 22. April 2026 für die 1. Beratung KR
b. Beruf und Wohnort der Kandidaten,	b. (geändert) Beruf und Wohnort der Kandidaten <u>Kandidierenden und, soweit notwendig, weitere</u> <u>Angaben zur Vermeidung von Verwechslungen,</u>	
§ 37 Kantonale Wahlen und Abstimmungen ¹ Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert² und ein Rücksendekuvert. ² Bei kantonalen Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich a. die Abstimmungsvorlage, b. den Stimmzettel,	§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis <u>und mindestens einen Stimm- oder Wahlzettel</u> sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert³ und ein Rücksendekuvert. ² Bei kantonalen Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich <u>einen erläuternden Bericht des Regierungsrates,</u> a. (geändert) <u>der mit den wesentlichen Informationen über die Abstimmungsvorlage die Willensbildung der Stimmberechtigten über die Vorlage ermöglicht,</u> b. (geändert) <u>den Stimmzettel, worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Kantonsrates, der Initiativ- oder Referendumskomitees sowie der Vertretung der referendumsführenden Gemeinden angemessen darzustellen sind,</u>	

² Gemäss Änderung vom 27. Mai 2002, in Kraft seit dem 1. Oktober 2002 (G 2002 193), wurde in den §§ 37, 38, 62, 63 und 73 die Bezeichnung «amtliches Stimmkuvert» durch «amtliches Stimm- und Wahlkuvert» ersetzt.

³ Gemäss Änderung vom 27. Mai 2002, in Kraft seit dem 1. Oktober 2002 (G 2002 193), wurde in den §§ 37, 38, 62, 63 und 73 die Bezeichnung «amtliches Stimmkuvert» durch «amtliches Stimm- und Wahlkuvert» ersetzt.

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Dezember 2025	Keine Anträge der SPK vom 22. April 2026 für die 1. Beratung KR
c. einen erläuternden Bericht des Regierungsrates, worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Kantonsrates, der Initiativ- oder Referendumskomitees sowie der Vertretung der referendumsführenden Gemeinden darzustellen sind. ³ Bei kantonalen Wahlen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge.	c. (geändert) einen erläuternden Bericht des Regierungsrates, worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Kantonsrates, der Initiativ- oder Referendumskomitees sowie der Vertretung der referendumsführenden Gemeinden darzustellen sind <u>einen erläuternden Bericht des Regierungsrates, worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten auf allfällige weitere ausführende Informationen und Unterlagen auf einer Internetseite des Kantonsrates, der Initiativ- oder Referendumskomitees sowie der Vertretung der referendumsführenden Gemeinden darzustellen sind</u> <u>Kantons verweist</u>. ³ Bei kantonalen Wahlen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten <u>aufgrund der gültigen Wahlvorschläge</u>. a. (neu) eine Wahlanleitung, b. (neu) bei Verhältniswahlen: eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge, c. (neu) bei Mehrheitswahlen: eine Kandidatenliste aufgrund der gültigen Wahlvorschläge. Sind keine Wahlvorschläge eingegangen, erhalten sie eine Blankoliste.	
§ 38 Gemeindeabstimmungen ¹ Bei Gemeindewahlen und -abstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinden spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert.	§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Bei Gemeindewahlen und -abstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinden spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis <u>und mindestens einen Stimm- oder Wahlzettel</u> sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert.	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Dezember 2025	Keine Anträge der SPK vom 22. April 2026 für die 1. Beratung KR
² Bei Gemeindeabstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich a. die Abstimmungsvorlage, vom Jahresbericht mit der Jahresrechnung und vom Budget jedoch nur einen Auszug, b. den Stimmzettel, c. einen erläuternden Bericht der Gemeindebehörde, worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Gemeindeparlamentes sowie eines Initiativ- oder Referendumskomitees angemessen darzustellen sind. ³ Bei Gemeindewahlen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge.	² Bei Gemeindeabstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich <u>einen erläuternden Bericht der Gemeindebehörde.</u> a. (geändert) <u>der mit den wesentlichen Informationen über die Abstimmungsvorlage, vom Jahresbericht mit die Willensbildung der Jahresrechnung und vom Budget jedoch nur einen Auszug, Stimmberechtigten über die Vorlage ermöglicht,</u> b. (geändert) <u>den Stimmzettel, worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Gemeindeparlamentes sowie eines Initiativ- oder Referendumskomitees angemessen darzustellen sind.</u> c. (geändert) <u>einen erläuternden Bericht der Gemeindebehörde, worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Gemeindeparlamentes sowie eines Initiativ- oder Referendumskomitees angemessen darzustellen sind auf allfällige weitere ausführende Informationen und Unterlagen auf einer Internetseite der Gemeinde verweist.</u> ³ Bei Gemeindewahlen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge. a. (neu) eine Wahlanleitung,	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Dezember 2025	Keine Anträge der SPK vom 22. April 2026 für die 1. Beratung KR
	b. (neu) bei Verhältniswahlen: eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge, c. (neu) bei Mehrheitswahlen: eine Kandidatenliste aufgrund der gültigen Wahlvorschläge. Sind keine Wahlvorschläge eingegangen, erhalten sie eine Blankoliste.	
§ 41 Nichtamtliche Kandidatenlisten ¹ Kandidatenlisten für Mehrheitswahlen können auch von privater Seite herausgegeben werden. ² Die Bestimmungen des § 33 gelten sinngemäss. ³ Die nichtamtlichen Kandidatenlisten müssen die Papierqualität und die Farbe gemäss der Anordnung nach § 24 Absatz 1g haben.	§ 41 aufgehoben	
§ 52 Wahlzettel	§ 52 Wahlzettel <u>bei Verhältniswahlen</u> (Überschrift geändert)	
	§ 52a (neu) Wahlzettel bei Mehrheitswahlen ¹ Auf dem Wahlzettel ist das jeweilige gedruckte Kästchen neben den gedruckten oder handschriftlich hinzugefügten Kandidatennamen anzukreuzen. ² Der Wahlzettel soll mindestens eine und höchstens so viele Personen, als zu wählen sind, eindeutig angeben. Keiner Person darf mehr als eine Stimme gegeben werden. ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die elektronische Stimmabgabe.	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Dezember 2025	Keine Anträge der SPK vom 22. April 2026 für die 1. Beratung KR
§ 57 Auflage des Stimm- und Wahlmaterials im Urnenlokal ¹ Bei Wahlen und Abstimmungen sind im Urnenlokal folgende Stimm- und Wahlzettel so aufzulegen, dass die Stimmenden sich unter Wahrung des Stimmgeheimnisses bedienen können: b. bei Mehrheitswahlen die Blankoliste, die amtlichen Kandidatenlisten und die privaten Kandidatenlisten, soweit sie dem Urnenbüro zu diesem Zweck von privater Seite übergeben wurden,	§ 57 Abs. 1 ¹ Bei Wahlen und Abstimmungen sind im Urnenlokal folgende Stimm- und Wahlzettel so aufzulegen, dass die Stimmenden sich unter Wahrung des Stimmgeheimnisses bedienen können: b. (geändert) bei Mehrheitswahlen die <u>amtliche Kandidatenliste oder eine allfällige Blankoliste</u>, die amtlichen Kandidatenlisten und die privaten Kandidatenlisten, soweit sie dem Urnenbüro zu diesem Zweck von privater Seite übergeben wurden, sofern kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt,	
§ 71 Leere Stimmen ² Bei Wahlen ist die Stimme leer, wenn b. in der Blankoliste keine Kandidatennamen eingetragen sind.	§ 71 Abs. 2 ² Bei Wahlen ist die Stimme leer, wenn b. (geändert) in der Blankoliste keine Kandidatennamen eingetragen sind₁. d. (neu) bei Mehrheitswahlen auf der Kandidatenliste kein Kandidatenname angekreuzt worden ist.	
§ 74 Ungültige Kandidatenstimmen ¹ Als Kandidatenstimmen des Wahlzettels sind ungültig a. Namen nicht wählbarer Kandidaten, c. bei Mehrheitswahlen Wiederholungen des gleichen Kandidatennamens.	§ 74 Abs. 1 ¹ Als Kandidatenstimmen des Wahlzettels sind ungültig a. (geändert) Namen nicht wählbarer Kandidaten <u>Kandidierender</u>, c. (geändert) bei Mehrheitswahlen Wiederholungen des gleichen Kandidatennamens₁.	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Dezember 2025	Keine Anträge der SPK vom 22. April 2026 für die 1. Beratung KR
	d. (neu) bei Mehrheitswahlen Kandidatennamen, die angekreuzt und gestrichen sind.	
§ 79 Massgebende Stimmzahlen	§ 79 Abs. 4 (neu) ⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Regierungsrat ordnet das Verfahren an und beauftragt das Justiz- und Sicherheitsdepartement mit der Durchführung. Die Auslosung ist öffentlich.	
§ 83b Aufgaben des Justiz- und Sicherheitsdepartementes ¹ Die Aufgaben, die dieses Gesetz und das Bundesgesetz über die Auslandschweizer ⁴ den Gemeinden übertragen, werden vom Justiz- und Sicherheitsdepartement wahrgenommen, wenn es um das Stimmrecht der Auslandschweizer geht.	§ 83b Abs. 1 (geändert) ¹ Die Aufgaben, die dieses Gesetz und das Bundesgesetz über <u>die Auslandschweizer Schweizer Personen und Institutionen im Ausland</u> ⁵ den Gemeinden übertragen, werden vom Justiz- und Sicherheitsdepartement wahrgenommen, wenn es um das Stimmrecht der <u>Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer</u> geht.	
§ 87 Stille Wahl ⁴ Bei Gemeindewahlen, die der Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes oder des Regierungsrates bedürfen, übermittelt die Gemeinde dem Justiz- und Sicherheitsdepartement sofort ein Doppel der Wahlvorschläge und des Protokolls.	§ 87 Abs. 4 (geändert) ⁴ Bei Gemeindewahlen, die der Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes oder des Regierungsrates bedürfen, übermittelt die Gemeinde dem Justiz- und Sicherheitsdepartement sofort ein Doppel der Wahlvorschläge und des Protokolls.	
§ 88 Erster Wahlgang	§ 88 Abs. 3 (geändert)	

⁴ SR [161.5](#)

⁵ SR [195.1](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Dezember 2025	Keine Anträge der SPK vom 22. April 2026 für die 1. Beratung KR
³ Erzielen mehr Kandidaten, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit, entscheidet die grössere Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los, das von einer vom Justiz- und Sicherheitsdepartement beauftragten Vertrauensperson gezogen wird.	³ Erzielen mehr KandidatenKandidierende, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit, entscheidet die grössere Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los, das von einer vom Justiz- und Sicherheitsdepartement beauftragten Vertrauensperson gezogen wird.	
	§ 92^{bis} (neu) Rechtsverweis ¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält und es mit den Besonderheiten der Mehrheitswahlen vereinbar ist, sind die Bestimmungen über die Verhältniswahlen sinngemäss anwendbar.	
§ 97 Vorschlagsverfahren ² Die bereinigten Wahllisten sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Hiefür ist bei kantonalen Wahlen das Justiz- und Sicherheitsdepartement und bei Gemeindewahlen die Gemeinde zuständig.	§ 97 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu) ² Die bereinigten Wahllisten sind <u>mit den Angaben, die auf dem Wahlzettel aufgeführt werden,</u> im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Hiefür<u>Hierfür</u> ist bei kantonalen Wahlen das Justiz- und Sicherheitsdepartement und bei Gemeindewahlen die Gemeinde zuständig. ⁴ Die Listennummern für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen werden öffentlich durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement ausgelost. Die ersten Listennummern werden unter den bisher im Kantonsrat vertretenen Parteien und Gruppierungen zugelost. Die nächsten Nummern werden unter den übrigen Parteien und Gruppierungen, die sich innert Frist beim Justiz- und Sicherheitsdepartement gemeldet haben, zugelost. Danach werden die Listennummern fortlaufend nach Eingang der Wahlvorschläge vergeben.	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Dezember 2025	Keine Anträge der SPK vom 22. April 2026 für die 1. Beratung KR
§ 115 Anfechtung, Einsichtnahme	§ 115 Abs. 4 (neu) ⁴ Die Gemeinde kann die Protokolle unter Wahrung der Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung auch im Internet zur Einsicht bereitstellen.	
§ 123 Wahlvorschläge ² Die Gemeinde erstellt aufgrund der Wahlvorschläge eine Kandidatenliste und lässt sie an der Gemeindeversammlung austeilen.	§ 123 Abs. 2 (aufgehoben) ² aufgehoben	
§ 125 Geheime Wahl ¹ Ein Fünftel der Teilnehmer kann verlangen, dass bestimmte Wahlgänge an der Gemeindeversammlung nach folgenden Vorschriften geheim durchgeführt werden: f. Der ausgefüllte Wahlzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, als Kandidaten zu wählen sind, sonst ist er ungültig.	§ 125 Abs. 1 ¹ Ein Fünftel der Teilnehmer kann verlangen, dass bestimmte Wahlgänge an der Gemeindeversammlung nach folgenden Vorschriften geheim durchgeführt werden: f. (geändert) Der ausgefüllte Wahlzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, mehr gültige Kandidatenstimmen als Kandidaten Sitze zu wählen vergeben sind, sonst ist er ungültig werden die überzähligen nach der vom Justiz- und Sicherheitsdepartement festzulegenden Reihenfolge gestrichen. Enthält ein Wahlzettel	
§ 126 Wahlgänge	§ 126 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Dezember 2025	Keine Anträge der SPK vom 22. April 2026 für die 1. Beratung KR
² Wird im ersten Wahlgang kein Kandidat gewählt, wird sofort ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem ebenfalls das absolute Mehr entscheidet. ³ Wird auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat gewählt, wird sofort ein dritter Wahlgang durchgeführt, bei dem die grössere Stimmenzahl (relatives Mehr) entscheidet. ⁴ Im offenen Verfahren wird der dritte Wahlgang nur durchgeführt, wenn mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind. Andernfalls sind die Vorgeschlagenen still gewählt. ⁵ Vor jedem Wahlgang können die Stimmberechtigten neue Vorschläge machen. ⁶ Im übrigen gilt § 117 sinngemäss.	² Wird im ersten Wahlgang kein Kandidat <u>keine Person</u> gewählt, wird sofort ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem ebenfalls das absolute Mehr <u>die grössere Stimmenzahl (relatives Mehr)</u> entscheidet. ³ Wird auch im Vor dem zweiten Wahlgang kein Kandidat gewählt, wird sofort ein dritter Wahlgang durchgeführt, bei dem können die grössere Stimmenzahl (relatives Mehr) entscheidet <u>Stimmberechtigten neue Vorschläge machen.</u> ⁴ aufgehoben ⁵ aufgehoben ⁶ aufgehoben	
§ 137 Unterzeichnung ¹ Der Unterzeichner muss seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und sie unterzeichnen. Er muss ferner die zur Feststellung seiner Identität nötigen Angaben, wie Vorname, Geburtsdatum und Adresse, machen.	§ 137 Abs. 1 (geändert) ¹ Der <u>Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner</u> muss seinen <u>müssen ihre Namen und ihre Vornamen</u> handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und sie unterzeichnen. Er muss <u>Sie müssen</u> ferner die zur Feststellung seiner <u>seiner</u> seiner <u>seiner</u> Identität nötigen Angaben, wie Vorname, Geburtsdatum und Adresse, machen.	
§ 162 Stimmrechtsbeschwerde bei Volksbegehren und Referenden der Gemeinden	§ 162 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert) Stimmrechtsbeschwerde <u>und Einsprache</u> bei Volksbegehren und Referenden der Gemeinden (Überschrift geändert)	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Dezember 2025	Keine Anträge der SPK vom 22. April 2026 für die 1. Beratung KR
¹ Bei Volksbegehren ist die Stimmrechtsbeschwerde zulässig a. gegen Beschlüsse von Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände, die ein Geschäft der Volksabstimmung oder dem fakultativen Referendum nicht unterstellen, b. gegen die Ungültigerklärung oder Änderung einer Unterschriftenliste bei ihrer Vorprüfung (§ 135), c. gegen die Verweigerung einer Stimmrechtsbescheinigung durch den Gemeinderat (§ 139), d. gegen Entscheide und Beschlüsse der Behörden von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die das Nichtzustandekommen (§ 141), die Ungültigkeit (§ 141; §§ 39 und 43 des Gemeindegesetzes) oder den Rückzug eines Volksbegehrens (§ 146) feststellen, e. wegen andern Unregelmässigkeiten bei der Behandlung von Volksbegehren. ² Bei Referenden der Gemeinden ist die Stimmrechtsbeschwerde zulässig	¹ Bei Volksbegehren ist die Mit Stimmrechtsbeschwerde zulässig können gerügt werden a. (geändert) gegen Beschlüsse Unregelmässigkeiten bei der Behandlung von Behörden-Volksbegehren und Referenden der Gemeinden oder Gemeindeverbände, durch die ein Geschäft Organe der Volksabstimmung Gemeinden oder dem fakultativen Referendum nicht unterstellen Gemeindeverbände sowie durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement, b. (geändert) gegen die Ungültigerklärung Nichtunterstellung eines Beschlusses unter das fakultative oder Änderung einer Unterschriftenliste bei ihrer Vorprüfung (§ 135), obligatorische Referendum durch die Organe der Gemeinden oder Gemeindeverbände. c. aufgehoben d. aufgehoben e. aufgehoben ² Bei Gegen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung von Volksbegehren und Referenden der Gemeinden ist die Stimmrechtsbeschwerde zulässig durch den Regierungsrat kann bei diesem Einsprache erhoben werden.	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Dezember 2025	Keine Anträge der SPK vom 22. April 2026 für die 1. Beratung KR
a. gegen den Entscheid des Regierungsrates, der das Nichtzustandekommen des Referendums feststellt (§ 146d), b. wegen anderen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung des Referendums. ³ Die Beschwerdefrist beträgt in den Fällen der Absätze 1a und b 10 Tage und im übrigen 20 Tage. ⁴ Zur Stimmrechtsbeschwerde sind berechtigt a. wegen Ausschluss der Volksabstimmung oder des fakultativen Referendums jeder Stimmberechtigte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, b. wegen Ungültigerklärung oder Änderung einer Unterschriftenliste bei der Vorprüfung des Initiativ- oder Referendumskomitee, c. wegen Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung der Betroffene und das Initiativ- oder Referendumskomitee, d. wegen Feststellung des Nichtzustandekommens, der Ungültigkeit oder des Rückzugs eines Volksbegehrens das Initiativ- oder Referendumskomitee und jeder Unterzeichner,	a. aufgehoben b. aufgehoben ³ Die Beschwerdefrist <u>für die Stimmrechtsbeschwerde oder Einsprache</u> beträgt <u>in den Fällen der Absätze 1a und b 10 Tage und im übrigen 20 Tage.</u> <u>§ 163 gilt für Einsprachen sinngemäss.</u> ⁴ Zur Stimmrechtsbeschwerde <u>und Einsprache</u> sind <u>die Stimmberechtigten sowie das Initiativ- oder Referendumskomitee</u> berechtigt. <u>Wegen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung des Referendums der Gemeinden sind zudem die betroffenen Gemeinden einspracheberechtigt.</u> a. aufgehoben b. aufgehoben c. aufgehoben d. aufgehoben	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Dezember 2025	Keine Anträge der SPK vom 22. April 2026 für die 1. Beratung KR
e. wegen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung des Referendums der Gemeinden die betroffenen Gemeinden.	e. aufgehoben	
§ 166 Verwaltungsrechtspflegegesetz ² Die Stimmrechtsbeschwerde, die Einsprache gemäss § 161 und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. ³ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen gegen Massnahmen des Regierungsrates, welche mit Einsprache gemäss § 161 anfechtbar sind.	§ 166 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ² Die Stimmrechtsbeschwerde, die Einsprache gemäss §-den §§ 161 und 162 und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. ³ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen gegen Massnahmen des Regierungsrates, welche mit Einsprache gemäss §-den §§ 161 und 162 anfechtbar sind.	
§ 167a ² Bei mutwilliger oder trölerischer Beschwerdeführung können die Kosten dem Beschwerdeführer überbunden werden.	§ 167a Abs. 2 (geändert) ² Bei mutwilliger oder trölerischer Beschwerdeführung können die Kosten- Die Kostenregelung in Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Beschwerdeführer überbunden werden Verwaltungsrechtspflegegesetz.	
	§ 169b (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.xxxx. ¹ Für Wahlen, deren Wahltag vor Ende 2026 liegt, sind die bisherigen Regelungen anwendbar.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Dezember 2025	Keine Anträge der SPK vom 22. April 2026 für die 1. Beratung KR
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	